

zwischen:

IMS Connector Systems GmbH, Obere Hauptstr. 30, 79843 Löffingen
die auch im Namen ihrer Tochterunternehmen **gemäß Anlage 1** handelt
(*einzelnd und gemeinsam nachfolgend „IMS CS“ genannt*)

und

Name: ,

Adresse: .

(*nachfolgend „Lieferant“ genannt*)

Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen IMS CS und dessen Lieferant, die zur Erreichung des angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind. Ziel dieser Vereinbarung ist, die angestrebte Qualität mit hoher Sicherheit und zu minimalen Kosten zu gewährleisten, wobei das Null-Fehler-Ziel anzustreben ist.

Die Leistungs- und Qualitätsfähigkeit unserer Lieferanten und Partner ist für den gemeinsamen Geschäftserfolg unabdingbar.

1 Geltungsbereich, Vertragsgrundlagen

(1.1) Diese Vereinbarung ist Bestandteil jeder Bestellung, die IMS CS dem Lieferanten während der Dauer dieser Vereinbarung erteilt. Die jeweils gültigen allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten von IMS CS ergänzend. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.

(1.2) Weitere produktspezifische Vereinbarungen (wie PPM-Vereinbarung) können ergänzend gültig sein.

2 Qualitätsanforderungen an den Lieferanten

(2.1) Der Lieferant unterhält ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß EN ISO 9001 oder ein vergleichbares System. Die Vertragsgegenstände sind nach dem genannten System herzustellen und zu prüfen.

(2.2) Der Lieferant verpflichtet sich auf das Null-Fehler-Ziel und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren. Der Lieferant legt IMS CS in Löffingen das jeweils aktuelle Zertifikat unaufgefordert vor. Bei Aussetzen der Gültigkeit des Zertifikats ist IMS CS unverzüglich zu informieren.

(2.3) Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern.

(2.4) IMS CS ist nach entsprechender Voranmeldung berechtigt, die Fertigungsstätten des Lieferanten zu besichtigen (auditieren) und sich von der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems beim Lieferanten vor Ort zu überzeugen. Der Lieferant wird dafür sorgen, dass auch seine Unterlieferanten allen IMS CS Gesellschaften dieses Besichtigungsrecht nach Abschluss einer üblichen Geheimhaltungsvereinbarung einräumen.

3 Bestellungen und Lieferungen

(3.1) Der Lieferant wird Bestellungen sowohl von IMS CS in Löffingen als auch direkt von den Tochtergesellschaften erhalten. Falls nicht anders in der jeweiligen Bestellung angegeben, ist der Lieferort der Sitz der Gesellschaft, die die Bestellung aufgegeben hat. Vertragspartner des Lieferanten ist die bestellende IMS CS Gesellschaft.

4 Verpackung

(4.1) Der Lieferant liefert die Produkte in geeigneten, erforderlichenfalls von IMS CS freigegebenen Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen zu vermeiden. Der Lieferant haftet für Beschädigungen, Verlust oder Verschmutzungen infolge mangelhafter Verpackung.

5 Produktbeschaffenheit

(5.1) Die Produkte müssen der vereinbarten Beschreibung, z.B. den Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen, Liefervorschriften, Normen, Qualitäts- und Prüfspezifikationen, sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften dem Land des Bestellers und dem Verwendungsland des Endproduktes – soweit IMS CS dieses mitteilt – entsprechen.

(5.2) Der Lieferant prüft, ob Vorgaben von IMS CS fehlerhaft, unklar, unvollständig oder abweichend vom Muster sind. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er IMS CS unverzüglich schriftlich informieren und geeignete Verbesserungsvorschläge machen.

(5.3) Weitere produktspezifische Anforderungen werden in der Lieferanten-Qualitäts-Planung (LQP) und/oder in weiteren produktspezifischen Qualitätsvereinbarungen festgelegt.

(5.4) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Richtlinien RoHS 2002/95/EG und RoHS 2002/96/EG sowie der Verordnung REACH (EG) Nr. 1097/2006 und den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.

(5.5) Serienlieferungen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Freigabe durch IMS CS aufgenommen werden.

(5.6) Der Lieferant legt – falls IMS CS dies verlangt – jeder Lieferung ein unterschriebenes COC (Certificate of Conformance) bei, das bestätigt, dass die Vertragsgegenstände innerhalb der Spezifikation liegen. Folgende Angaben müssen im COC außerdem enthalten sein: IMS CS-Zeichnungsnummer, Revisionsindex der IMS CS-Zeichnung, Chargennummer des Lieferanten, Stückzahl und Lieferscheinnummer des Lieferanten. Auf Verlangen müssen die Prüfergebnisse und Nachweise dem COC beigelegt oder in elektronischer Form als Begleitdokument übermittelt werden.

(5.7) Falls die bestellten Teile zu galvanisieren sind, hat der Lieferant die in **Anlage 4** aufgeführten Galvanikvorschriften zu beachten.

6 Nachweis- und Informationspflichten des Lieferanten

(6.1) Der Lieferant wird über die Durchführung aller vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen. Er wird allen IMS CS Gesellschaften im nötigen Umfang Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. Qualitätsrelevante Dokumentationen und Aufzeichnungen sowie Ergebnisse der Prüfungen und etwaige Muster sind 5 Jahre nach Fertigung aufzubewahren. Für Automotive Teile (als solche auf der Zeichnung mit einem Auto-Symbol gekennzeichnet) gilt eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren ab Produktauslauf.

(6.2) Der Lieferant stellt sicher, dass er SPC - Nachweise für die im Kontrollplan vereinbarten Merkmale auf Nachfrage von IMS CS innerhalb 24 Stunden bei IMS CS vorlegt.

(6.3) Änderungen am Produkt, am Herstellungsprozess oder an der Organisation des Managementsystems (z. B. Änderung des Fertigungsstandorts oder eines Teils desselben) bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch IMS CS. Bei Änderungen kann IMS CS eine neue Lieferanten-Qualitäts-Planung (LQP) bzw. eine neue Auditierung fordern.

(6.4) Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er IMS CS hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich berichten.

(6.5) Der Lieferant stellt eine Chargentrennung nach dem First-in-First-out-Prinzip sicher.

7 Qualitätsziele

(7.1) Besondere Merkmale:

(7.2) Langloch (□): Mindestforderung für die Ausgangsprüfung beim Lieferant. Nachweise müssen auf Wunsch von IMS CS zugeschickt werden.

(7.3) White diamond (◇): Der Nachweis über die Prozessfähigkeit ist zu erbringen. Nach Absprache mit IMS CS kann der Fähigkeitsnachweis von ähnlichem Produkt übernommen werden.

(7.4) Black diamond (◆): Der Nachweis über die Prozessfähigkeit ist zu erbringen. Das Maß muss zusätzlich in der Serienfertigung mit SPC überwacht werden. Die Durchführung basiert auf geeignete statistische Verfahren (siehe auch Beschreibung LQP).

(7.5) Fähigkeit ist erreicht, wenn:

Bezeichnung	Kurzzeitfähigkeit	Vorläufige Prozessfähigkeit	Langzeitfähigkeit
Kurzzeichen	Cmk	Ppk	Cpk
Zielwert	$\geq 1,67$	$\geq 1,67$	$\geq 1,33$
Zielwert Automotive	$\geq 2,0$	$\geq 1,67$	$\geq 1,67$

Falls die ermittelten Fähigkeitswerte unter den oben aufgeführten Zielwerten liegen, sind Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Bis die Korrekturmaßnahmen verifiziert sind, ist das Merkmal einer 100%-Kontrolle zu unterziehen, welche bei der Lieferung gut sichtbar, -"Qualitätsproblem - 100% Prüfung" – gekennzeichnet sein muss.

Liegen die Fähigkeitswerte unterhalb der Zielwerte und hat der Lieferant keine nachweisbare 100%-Kontrolle durchgeführt, kann IMS CS die gesamte Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurücksenden.

(7.6) Mit dem Lieferanten wird allgemein für das erste Vertragsjahr je Vertragsartikel eine maximale ppm-Rate von 100ppm vereinbart. Darüber hinaus strebt der Lieferant eine jährliche Verbesserung der ppm-Rate um 10% an. Davon abweichende ppm Ziele können in den produktspezifischen Anforderungen festgelegt werden. Überschreitet die teilebezogene ppm-Rate die vereinbarten Werte, verpflichtet sich der Lieferant, die bei IMS CS anfallenden notwendigen Sortierkosten zu bezahlen.

(7.7) IMS CS bewertet die Lieferanten in regelmäßigen Abständen. Ziel von IMS CS ist es, ausschließlich mit in Kategorie „A“ eingestuftem Lieferanten zusammenzuarbeiten. Der Lieferant führt Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung durch, um sich auch innerhalb der Kategorie „A“ stetig zu verbessern.

8 Beanstandungen und Maßnahmen

(8.1) Werden aufgrund von Prüfungen, Montageproblemen, Kundenreklamationen oder sonstigen Untersuchungen Abweichungen von der vereinbarten Produktbeschaffenheit festgestellt, wird der Lieferant hierüber sofort per schriftlichen Mängelbericht informiert. Er leitet sofort nach der ersten Information Maßnahmen zur schnellen Analyse und Korrektur ein. Wird eine Lieferung gesperrt, ist der Lieferant für die Eingrenzung des Umlaufbestandes verantwortlich.

(8.2) Spätestens **1 Arbeitstag** nach Erhalt der Information (bzw. Foto, Fehlerbeschreibung) muss eine Empfangsbestätigung an IMS CS versendet werden. Der Lieferant erstellt zu jedem Mängelbericht einen 8-D-Report. Bei Sonderfällen wird von IMS CS ein Rückgabetermin des 8-D-Reports innerhalb von 24 Stunden erwartet.

(8.3) Spätestens **10 Arbeitstage** nach Erhalt von Musterteile muss ein vollständiger 8D-Report bei IMS CS eingehen. Ist es für den Lieferanten nicht möglich, innerhalb dieser Frist einen vollständigen 8D-Report zu liefern, so muss er dies zusammen mit einem fundierten Zwischenbericht mitteilen. Ebenfalls muss in diesem Zwischenbericht ein Termin genannt werden, bis wann der vollständige 8D-Report (bzw. der nächste Zwischenbericht) vorgelegt wird. Die Zeitdauer zwischen 2 Zwischenberichten darf maximal 10 Arbeitstage betragen.

(8.4) Bis zur Verifizierung der eingeleiteten korrektiven dauerhaften Maßnahmen sind alle Produkte zu 100% hinsichtlich des aufgetretenen Fehlers zu überprüfen, was bei der Lieferung gut sichtbar, "Qualitätsproblem - 100% Prüfung" gekennzeichnet sein muss.

(8.5) Der Lieferant verpflichtet sich, unverzüglich kostenlos Ersatz zu liefern. Defekte Ware wird auf Kosten des Lieferanten zurückgeschickt.

(8.6) Ist aus zeitlichen Gründen keine Ersatzlieferung möglich, und wird eine Sortieraktion notwendig, entscheidet IMS CS in Rücksprache mit dem Lieferanten, ob diese Sortieraktion durch IMS CS Mitarbeiter, durch den Lieferanten oder durch externe Unternehmer durchgeführt wird. Diese Sortieraktionen können sowohl bei IMS als auch bei unseren Endkunden vor Ort vorkommen.

(8.7) In jedem Fall trägt der Lieferant die angefallenen Kosten, sofern diese nachweislich aufgrund von Mängeln entstanden sind, die der Lieferant bzw. sein Subunternehmer zu verantworten hat.

9 Eingangsprüfung durch IMS CS

(9.1) IMS wird unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Desweiteren werde die Zulieferteile werden als STS (Ship-to-Stock) Teile behandelt. Der Lieferant führt geeignete Endkontrolle durch um die vereinbarten Ziele zu erfüllen. Damit nimmt der Lieferant zugleich die IMS CS Eingangskontrolle gemäß § 377 HGB wahr, so dass er auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge verzichten wird.

(9.2) IMS CS behält sich das Recht vor, Qualitätsprüfung unter statistischen Zwecken durchzuführen.

(9.3) Entdeckt IMS CS bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder Fehler, wird IMS CS diesen dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Entdeckt IMS CS einen Fehler oder Schaden zu einem späteren Zeitpunkt, so wird IMS CS dies ebenfalls unverzüglich anzeigen.

10 Haftung

(10.1) Werden aufgrund einer Fehlerfeststellung, unvollständiger Angaben auf den Lieferpapieren, Falschlieferungen, fehlender oder unvollständiger Qualitätsnachweise nicht vorgesehene Prüfungen oder sonstige Aufwendungen erforderlich, so werden die hierfür anfallenden Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

(10.2) Werden die vereinbarten QM-Maßnahmen aus dieser QSV oder die teilespezifischen Vereinbarungen (z.B. aus LQP-1, LQP-2 oder LQP-3) nicht erfüllt und erfolgt deshalb eine Lieferung und Verarbeitung fehlerhafter Produkte, wodurch Mehrkosten oder Ausfallkosten in der Fertigung und Logistik entstehen, behält sich IMS CS ein Rückgriffsrecht vor.

(10.3) Da IMS CS gegenüber seinen Kunden sehr lange Gewährleistungsfristen eingehen muss, gewährt der Lieferant IMS CS für die von ihm gelieferten Produkte eine Gewährleistungsfrist von 36 Monaten ab Ablieferung.

(10.4) Der Lieferant ist bereit, die aufgrund von Fehlern seines Produktes entstehenden Kosten zu übernehmen, soweit er oder sein Unterlieferant ursächlich dafür verantwortlich ist. Dies schließt auch Kosten einer Rückrufaktion ein.

(10.5) Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung des Haftungsrisikos eine Betriebshaftpflicht-Versicherung mit erweiterter Produkthaftpflicht abzuschließen. Diese muss eine Rückruf-Kostenversicherung beinhalten. Die Mindestdeckung pro Schadensfall beträgt 5 Mio. €.

(10.6) Für den Fall einer unzureichenden Versicherungsdeckung oder einer unzureichenden Versicherungsleistung bleibt die Haftung bzw. Schadenersatzverpflichtung von Lieferant gegenüber IMS CS in vollem Umfang unverändert bestehen.

11 Vertraulichkeit

(11.1) Die Vertragspartner sichern einander zu, Informationen und Kenntnisse, die sie vom anderen Partner erlangt haben, geheim zu halten und nicht ohne die schriftliche Genehmigung des Partners Dritten zugänglich zu machen oder für einen anderen Zweck zu nutzen, als den zu dem sie übermittelt wurden. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf sämtliche Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die im Rahmen eines Audits mitgeteilt werden oder dem empfangenden Vertragspartner anlässlich eines solchen Audits anderweitig zur Kenntnis gelangen. Die Partner stehen einander dafür ein, daß alle Mitarbeiter - soweit diese Kenntnis von den erhaltenen Daten und Informationen erlangen müssen oder erlangen können - zu gleicher Geheimhaltung verpflichtet sind oder werden.

(11.2) Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheimzuhaltende Information in den Besitz eines Dritten gelangt oder eine geheimzuhaltende Unterlage verlorengegangen ist, wird er den anderen Partner hiervon unverzüglich unterrichten.

(11.3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages für die Dauer von 5 Jahren fort.

12 Qualitätssicherungsbeauftragter

(12.1) Der Lieferant benennt IMS CS einen Qualitätssicherungsbeauftragten, der die Durchführung der Qualitätssicherung zu koordinieren und damit zusammenhängende Entscheidungen zu treffen oder herbeizuführen hat. Ein Wechsel des Beauftragten ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(12.2) Name :

Funktion:

Telefon:

e-mail :

13 Laufzeit und Kündigung des Vertrags

(13.1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Mit Erscheinen dieser Ausgabe verlieren alle früheren ihre Gültigkeit.

(13.2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird hiervon nicht berührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn,

(13.3) - die andere Partei wiederholt gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages oder eines Einzelauftrages verstoßen hat, soweit dieser Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender Aufforderung beseitigt worden ist oder beseitigt werden kann;

(13.4) - eine wesentliche Veränderung der Inhaber- oder Geschäftsleitungsverhältnisse der anderen Partei oder eines sie kontrollierenden Unternehmens eintritt, es sei denn, dass davon eine Beeinträchtigung der Belange der anderen Partei nicht zu befürchten ist; in jedem Fall ist die andere Partei von Veränderungen unverzüglich zu unterrichten;

(13.5) - die andere Partei zahlungsunfähig ist oder zu werden droht, insb. bei Stellung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Antrags.

(13.6) Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben mit Rückschein erfolgen.

14 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

(14.1) Für die Geschäftsbeziehung der Vertragspartner gilt deutsches Recht.

(14.2) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von IMS CS. IMS CS ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten oder bei den Gerichten in Freiburg im Breisgau Klage zu erheben.

(14.3) Solange noch kein Verfahren eingeleitet wurde, steht es beiden Vertragspartnern frei, ein Schiedsgericht anzurufen. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Freiburg im Breisgau. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt Drei. Die Verhandlungssprache ist deutsch.

15 Schlussbestimmungen

(15.1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für diese Schriftformregelung selbst. Die Übermittlung per Telefax, E-Mail oder EDI genügt der Schriftform. Soweit hiervon Vereinbarungen der Qualitätssicherung betroffen sind, bedarf die Änderung oder Ergänzung der schriftlichen Bestätigung durch den Verantwortlichen des Zentralen Qualitätsmanagements bei IMS CS, Sopron.

(15.2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden unverzüglich eine neue wirksame Bestimmung vereinbaren, deren wirtschaftliches Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

(15.3) Folgende Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Anlage 1:** Liste der IMS CS Tochtergesellschaften
- Anlage 2:** Code of Conduct
- Anlage 3:** Einkaufsbedingungen von IMS CS, (Homepage)
- Anlage 4:** RL-CS-06 Galvanikvorschriften, (Homepage)
- Anlage 5:** RL-CS-07 LQP (Homepage)

Durch das Unterzeichnen dieser Vereinbarung bestätigt der Lieferant, dass er die oben aufgeführten Dokumente kennengelernt hat und deren Inhalte akzeptiert.

(15.4) Anlagen die nicht an diesen Vertrag angehängt sind, sind über unsere Homepage <http://www.imsconnectorsystems.com/index.php/downloads/lieferanten> erreichbar. Insoweit ist der Lieferant verpflichtet, selbst sicherzustellen, dass er im Besitz der jeweils aktuellen Fassung ist und diese bei der Bearbeitung einer Bestellung zugrunde legt.

IMS Connector Systems, 79843 Löffingen

Lieferant akzeptiert den Vertrag mit Auflage ohne Auflage

Besteller

Lieferant

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift, Funktion, Stempel

Unterschrift, Funktion, Stempel

Anlage 1 zur allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)**Liste der Unternehmen, auf die sich oben genannte QSV bezieht:**

IMS CONNECTOR SYSTEMS GmbH, Obere Hauptstraße 30
D-79843 Löffingen, Deutschland

Fa. IMS CONNECTOR SYSTEMS Kft., Ipar Krt. 27.
H-9400 Sopron, Ungarn

IMS CONNECTOR SYSTEMS TOB., Mira, b/n
90361 Csepa, Ukraine

Fa. IMS Connector Systems Ltd., No.35 Huoju Road, Suzhou New District,
Suzhou 215009, China

Anlage 2 zur allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) - Code of Conduct**EINLEITUNG, ZIELSETZUNG**

Auf dem Feld der unternehmerischen Haftung sind Lieferketten von globaler Bedeutung und spielen bei der Wettbewerbsfähigkeit und internationaler Beurteilung der Unternehmen eine äußerst wichtige Rolle. IMS Connector Systems (IMS CS) steht für hohe geschäftliche Moral und Normen, deswegen wurde die beigefügte Code of Conduct (CoC) in August 2011 für den Schutz Menschenrechte, für die Sicherung von ökologischem Bewusstsein und für den Schutz gerechter Arbeitsrichtlinien erstellt. Die hier aufgezählten Normen will IMS CS für alle Mitarbeiter und für die mit IMS CS handelnden Lieferanten und Unterlieferanten von Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art geltend machen. IMS CS behält sich das Recht vor, die geschäftliche Beziehung mit solchen Lieferanten zu unterbrechen, die gegen diese Normen verstoßen.

MENSCHENRECHTE

Wir unterstützen und achten die international deklarierten Menschenrechte.

ARBEITSRICHTLINIEN

IMS CS toleriert keine Art von Zwangsarbeit oder Überbelastung von Arbeitern. Die Mitarbeiter kennen Ihre Arbeitsbedingungen. Löhne und Zahlungsbedingungen entsprechen zumindest dem Minimum des nationalen Arbeitsschutzgesetzes.

KINDERARBEIT

Keine Person wird unter rechtsgemäßem Lebensalter beschäftigt, dies bedeutet das minimale schulpflichtige Lebensalter oder zumindest 15 Jahre Lebensalter, wie im Artikel 2.4 in der ILO Convention No.138 bezüglich minimale Lebensalter vorausgesetzt.

GLEICHE ARBEITSVERHÄLTNISSE, DISKRIMINATION

Jeder Mitarbeiter wird mit Respekt und Würde behandelt. Keine körperliche Züchtigung, physische oder verbale Misshandlung jeglicher Art wird toleriert. Rechtswidrige Belästigung oder Druck sind verboten.

Alle Forme der Diskrimination aufgrund Parteilichkeit oder Vorurteil sind verboten, wie Diskrimination aufgrund Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientation, Familienstand, Religion, politischer Ansicht, sozialer Lage oder Herkunft, Behinderung oder Alter und aller anderen Eigenschaften geschützt vom lokalen Recht.

GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

IMS CS stellt seinen Mitarbeitern gesunde und sichere Arbeitsplätze sicher.

UMWELT

Ressourcen werden mit Verantwortung und Achtsamkeit verwendet. Jeder operative Vorgang, der zur Reduzierung der Umweltbelastung beiträgt, soll befördert und bevorzugt werden. Innovative Produkte, die zum sozialen- sowie ökologischen Benefiz beitragen werden befördert.

ANTI-KORRUPTION

Keine Form von Erpressung oder Bestechung einschließlich unzulässige Gebote für Zahlungen für oder von Mitarbeitern oder Organisationen wird toleriert.

OBLIGATIONEN DER LIEFERANTEN

Vorliegender CoC gilt für jede IMS CS Produktionsorte und für jede Beteiligten die zu IMS CS Produkte, Dienstleistungen und andere geschäftlichen Aktivitäten beitragen. IMS CS Present COC is applicable to all IMS CS locations and to any party that contributes to IMS CS products, services and other business activities. IMS CS erfordert von seinen Lieferanten und Unterlieferanten, dass sie diesen CoC befolgen.

Mit meiner Signatur bestätige ich, dass ich die vorliegende CoC gelesen und verstanden habe, ich bin damit einverstanden und werde die oben aufgeführte Regelung einhalten.

Firma (Stempel), Name, Funktion, Datum

Bitte Änderungswünsche hier eintragen:

Kapitel:	Änderung:	Typ*:

* Typemauswahl:

A = Einverstanden und ergänzt

B = Geändert

C = Gelöscht